

Satzung

zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS der Gemeinde Grainet)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grainet folgende Satzung zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

§ 8 a Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung lautet:

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Abs. 2 der Satzung lautet: Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	26,00 €/Jahr
bis 6,0 cbm/h	36,00 €/Jahr
über 6,0 cbm/h	46,00 €/Jahr

§ 2

§ 5 Abs. 1 wird ergänzt mit Satz 2: Soweit von einem Grundstück im Trennsystem nur Schmutzwasser eingeleitet werden kann, wird der Beitrag nur nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

§ 3

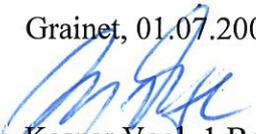
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) v. 01. Januar 2002 außer Kraft.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Grainet

Grainet, 01.07.2009


Kaspar Vogl, 1.Bgm

